

Förderdarlehen & Co. – Finanzierungsmöglichkeiten für Ihr Vorhaben

Angebote der Agentur für Arbeit

----Alle Angaben ohne Gewähr----



Leistungen Ihrer Arbeitsagentur:

■ Gründungszuschuss nach dem SGB III

- Voraussetzungen und Ermessensprüfung
- Dauer und Höhe

■ Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

Gründungszuschuss - Voraussetzungen

- Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit im Inland, zeitlicher Umfang von mind. 15 Std. /Woche und damit Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Tatsächlicher Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III unmittelbar bis zum Beginn der selbständigen Tätigkeit (ggf. innerhalb 1 Mon.)
- Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen zum Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
- Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung
- Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit - persönliche Eignung
- Antragstellung vor Aufnahme der Selbständigkeit

Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung

- **Nachweis der Tragfähigkeit ausschließlich über eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, berufsständische Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute)**

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung wird u. a. benötigt:

- **Unternehmenskonzept**
- **Finanzbedarf, voraussichtliche Einnahmen**
- **Marktanalyse**
- **Rentabilitätsanalyse**
- **Lebenslauf einschl. notwendiger Befähigungsnachweise**

- *Ermessensprüfung* - 1. Vermittlungsvorrang

Wichtig: seit 01/2023 muss kein Vermittlungsvorrang mehr geprüft werden -> eine Förderung wird dadurch einfacher möglich!

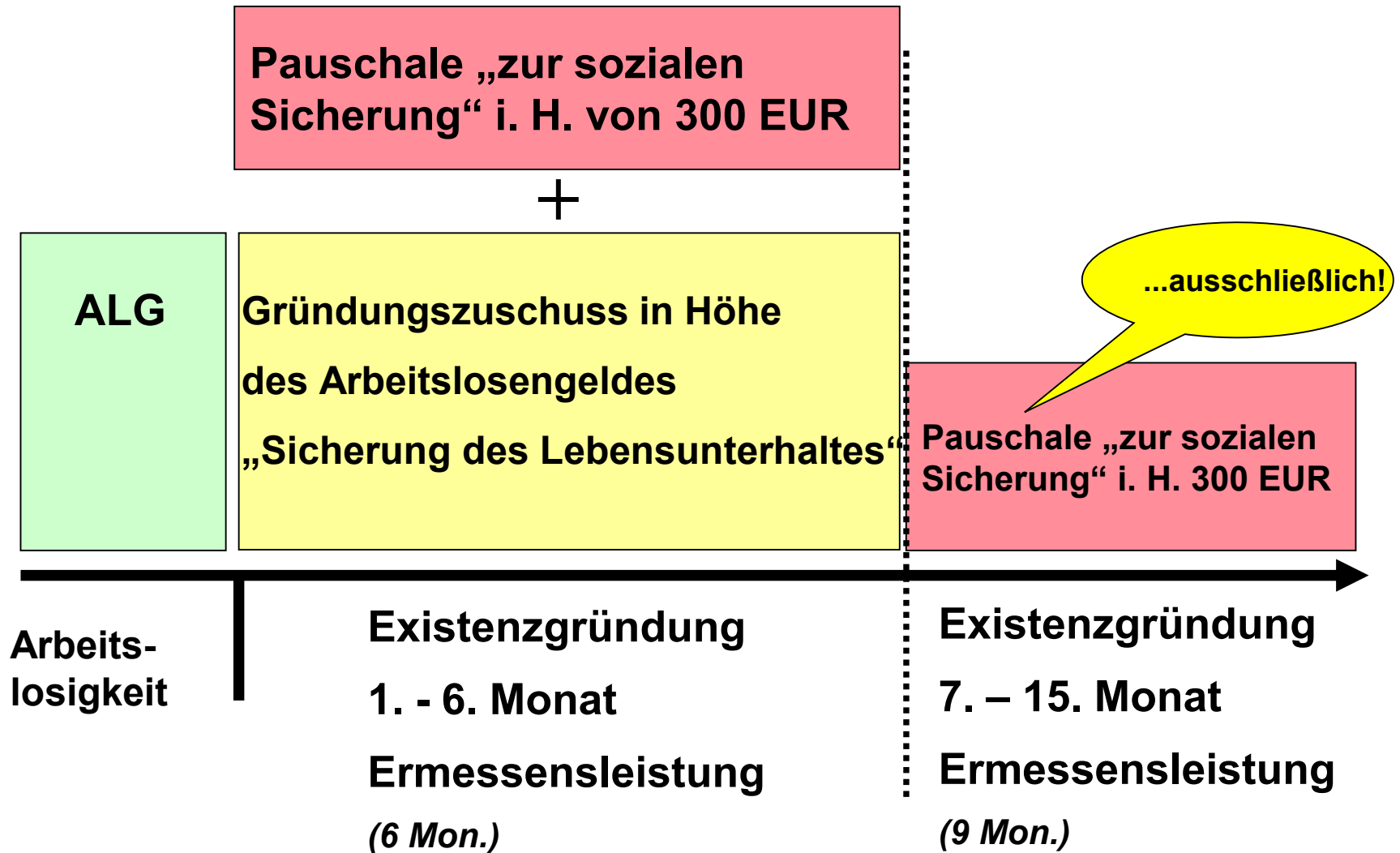
- Ermessensprüfung -

2. Notwendigkeit

Frage: Ist eine finanzielle Unterstützung wirklich notwendig?

- Sicherung des Lebensunterhaltes und soziale Sicherung nur durch Gewährung des Gründungszuschusses möglich?**
- Nachweis durch:**
 - Umsatz- und Rentabilitätsvorschau der ersten 3 Jahre**
 - schriftliche Ausführungen des Existenzgründers**

Dauer und Höhe



2. Förderphase setzt erneute Prüfung der Voraussetzungen durch die Agentur für Arbeit voraus:

- erneute Antragstellung
- Darlegung der Geschäftstätigkeit und der unternehmerischen Aktivitäten mittels geeigneter Unterlagen:
 - schriftl. Bericht über die unternehmerischen Aktivitäten der letzten Monate
 - Übersicht zu Einnahmen und Ausgaben
 - Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen
 - Ausblick auf die Geschäftsentwicklung der nächsten Monate
- Prüfung, inwieweit sich die Angaben, die im Geschäftsplan für die ersten 6 Monate gemacht wurden, bestätigt haben
- Erneute Prüfung der Notwendigkeit der Förderung

- **Leistungsrechtliche Auswirkungen des Gründungszuschuss**
- **für jeden Tag Gründungszuschuss (in den ersten 6 Monaten) verringert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag**
- **kein Gründungszuschuss während eines Ruhenstatbestandes (z.B. während einer Sperrzeit) möglich**
- **kein Gründungszuschuss bei eigener Kündigung/Aufhebungsvertrag für Gründung**
- **Gründungszuschuss ist steuerfrei**

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

Zielgruppe:

Personen, die eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mind. 15 h / Woche aufnehmen und ausüben

Voraussetzungen:

1. innerhalb der letzten 30 Monate vor Aufnahme der Selbständigkeit mind. 12 Monate Versicherungspflichtverhältnis (Arbeitsstelle oder Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung / Versicherungspflicht auf Antrag, z.B. bei Auslandstätigkeit, Pflege Angehöriger)

oder

unmittelbar (nicht mehr als 1 Monat) vor Aufnahme der Selbständigkeit mind. 1 Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III

2. keine anderweitige Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

Antragstellung:

- spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Selbständigkeit

Beginn:

- immer ab dem Tag der Aufnahme / Ausübung der Selbständigkeit

Beitragshöhe monatlich (West):

- 2024 = z.Zt. 91,91 Euro / Neugründer zahlen halben Beitragssatz i.H. von 45,96 Euro im Jahr der Aufnahme und im darauffolgenden Jahr (Startphase)

Höhe des Arbeitslosengeldes:

- abhängig von Qualifikationsstufen

Kündigung:

- erst nach 5 Jahren möglich (3-monatige Kündigungsfrist)